

BGBl. Nr. 148/1984 i.d.F. 268/1989, 556/1993,

BGBl. II Nr. 352/1998, 480/2006

Anlage A/23/1

**RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN LEHRBERUF
FRISEUR UND PERÜCKENMACHER (STYLIST)/FRISEURIN UND
PERÜCKENMACHERIN (STYLISTIN)**

I. STUNDENTAFEL

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu insgesamt 1 200 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht),
davon in der ersten, zweiten und dritten Klasse mindestens je 360 Unterrichtsstunden.

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion ¹	
Politische Bildung	80
Deutsch und Kommunikation	120 - 40
Berufsbezogene Fremdsprache	40 - 120
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	180
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr	
Rechnungswesen ²	
Fachunterricht	
Fachkunde ²	220
Fachberatung mit Wellness und Gesundheit	100 - 120
Fachzeichnen	100 - 80
Praktikum ³	360
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	1 200
<hr/>	
Freigegegenstände	
Religion ¹	
Lebende Fremdsprache ⁴	
Deutsch ⁴	
Projektpraktikum	40 - 120
<hr/>	
Unverbindliche Übungen	
Bewegung und Sport ⁴	
<hr/>	
Förderunterricht ⁴	

1 Siehe Anlage A, Abschnitt II.

2 Dieser Pflichtgegenstand kann in Leistungsgruppen mit vertieftem Bildungsangebot geführt werden.

3 Praktikum kann in folgende Unterrichtsgegenstände geteilt werden: Herrenbedienen, Damenbedienen, Schönheitspflege, Haararbeiten, Maskenbilden.

4 Siehe Anlage A, Abschnitt III.

II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt II.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE

PFLICHTGEGENSTÄNDE

POLITISCHE BILDUNG

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

DEUTSCH UND KOMMUNIKATION

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

BERUFSBEZOGENE FREMDSPRACHE

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHER UNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

FACHUNTERRICHT

FACHKUNDE

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen berufsbezogenes Wissen über die biologischen Grundlagen, insbesondere die Histologie, die Dermatologie und die krankhaften Veränderungen haben.

Sie sollen mit den erforderlichen Materialien und Arbeitsbehelfen unter Berücksichtigung des Unfallschutzes und der Entsorgung vertraut sein und notwendige fachliche Berechnungen durchführen können.

Sie sollen Kenntnisse über Haar- und Hautbehandlungen, Hand- und Nagelpflege, sowie über Maskenbilden und Perückenmachen haben.

Die Schülerinnen und Schüler der Leistungsgruppe mit vertieftem Bildungsangebot bzw. jene, die sich auf die Berufsreifeprüfung vorbereiten, sollen zusätzlich komplexe Aufgaben zu einzelnen Lehrstoffinhalten lösen können.

Lehrstoff:

Berufseinschlägige Sicherheitsvorschriften und andere Vorschriften zum Schutze der Gesundheit und des Lebens.

Biologische Grundlagen:

Haare, Haut und Nägel. Histologie. Dermatologie. Krankheiten und Anomalien.

Werkzeuge und Apparate:

Arten. Einsatz. Desinfektion.

Friseurkosmetische Materialien, Hilfsmittel und Waren:

Arten. Eigenschaften. Wirkungsweise. Verwendung. Lagerung. Entsorgung.

Haarbehandlung:

Rasier- und Schneidetechniken. Formveränderungen. Farbveränderungen. Pflege. Physikalische und chemische Grundlagen. Beurteilung und Behandlungspläne.

Hautbehandlung:

Reinigungsmethoden. Kompressen, Packungen, Masken, Pflege. Physikalische und chemische Grundlagen. Beurteilung und Behandlungspläne.

Hand- und Nagelpflege:

Biologischer Aufbau. Nagelformen. Anomalien.

Maskenbilden und Perückenmachen:

Grundlagen des Maskenbildens. Haararten und Materialien für Perücken und Haarteile. Grundlagen der Herstellung.

Fachliches Rechnen:

Mischungs- und Verdünnungsrechnungen.

Lehrstoff der Vertiefung:

Komplexe Aufgaben:

Biologische Grundlagen. Haar- und Hautbeurteilungen. Erstellen von Behandlungsplänen. Materialien.

FACHZEICHNEN

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen über die Ausdrucksmittel des schöpferischen Gestaltens Bescheid wissen und Kenntnisse über die Form- und Farbenlehre haben.

Sie sollen die für den Beruf notwendigen Darstellungen von Kopfformen und mit verschiedenen Schnitttechniken erzielbare Frisuren zeichnerisch anfertigen können.

Sie sollen die Grundsätze der Werbelehre in der Waren- und Leistungspräsentation zweckmäßig einsetzen können.

Die Schülerinnen und Schüler sollen kreativ arbeiten und durch Umsetzen eigener Ideen Freude am Gestalten finden.

Lehrstoff:

Gestalten mit Farben:

Farbenlehre.

Darstellung von Kopfformen und Frisuren:

Proportionen des Kopfes. Formenelemente von Frisuren. Gesichtsform und Frisur. Betonen und Ausgleichen verschiedener Gesichtsformen. Masken.

Werbetechnik:

Grundkenntnisse der Werbelehre. Waren- und Leistungspräsentation.

FACHBERATUNG MIT WELLNESS UND GESUNDHEIT

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen Kundinnen und Kunden ihrem Typ entsprechend hinsichtlich Aussehen, Frisur und Pflege beraten können. Sie sollen mit Kundinnen und Kunden adäquat kommunizieren können.

Sie sollen Kundinnendateien und Kundendateien computerunterstützt anlegen, führen und auswerten können.

Sie sollen Kenntnisse im Bereich Wellness und Gesundheit haben und diese in seinem beruflichen Umfeld einsetzen können.

Die Schülerinnen und Schüler sollen ausgewählte praktische Übungen an sich erfahren haben und anwenden können.

Lehrstoff:

Berufsbezogene Kundinnenberatung bzw. Kundenberatung:

Ermittlung des Kundinnenwunsches und Kundenwunsches. Personenbezogene Beratung bezüglich Typ, Frisur und Pflegemaßnahmen. Stil- und Farbberatung. Behandlung von Kundinnenreklamationen und Kundenreklamationen.

Kundinnendateien bzw. Kundendateien:

Bestimmungen des Datenschutzgesetzes. Organisation der Kundinnenkartei und Kundenkartei (Anlegen, Führen und Behandlungskonsequenzen).

Wohlbefinden:

Physische und psychische Einflüsse. Gleichgewicht von Körper und Psyche. Distress und Eustress und deren Beeinflussung.

Ernährungslehre:

Baustoffe der Ernährung. Erkenntnisse über die Ernährung.

Körperliche Faktoren:

Muskelanspannung und -entspannung. Massagen.

Duft und Aroma:

Aromaöle. Wahrnehmung und Wirkung.

Farbe und Licht:

Farben und ihr Einfluss auf mentale Stimmungen. Farbwirkungsübungen.

PRAKTIKUM

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen die im Lehrberuf verwendeten Werkzeuge und Apparate sachgemäß einsetzen können und die facheinschlägigen Arbeitstechniken und -verfahren beherrschen.

Sie sollen über Unfallverhütung, Gesundheitsschutz, Rechtsvorschriften und Umweltschutz Bescheid wissen und dieses Wissen anwenden.

Sie sollen durch praktische Übungen verschiedene Entspannungstechniken anwenden können.

Lehrstoff:

Unfallverhütung. Erste Hilfe. Gesundheitsschutz.

Physische und psychische Faktoren:

Entspannungsübungen. Einsatz von Duft- und Aromastoffen, Farben und Licht.

Werkzeuge und Apparate:

Handhaben. Desinfizieren. Instandhalten.

Friseurkosmetische Materialien, Hilfsmittel und Waren:

Verwenden. Entsorgen.

Herrenbedienen

Haar- und Kopfhautpflege:

Beurteilen. Beraten. Reinigen. Kopfmassagen. Farb- und Formveränderungen.

Haarschneiden:

Anwendung von Grundtechniken. Nass- und Trockenschnitt nach der aktuellen Moderichtung. Frisurenfinish.

Rasieren:

Vorbehandeln. Rasieren. Nachbehandeln. Bartpflegen.

Damenbedienen

Haar- und Kopfhautpflege:

Beurteilen. Beraten. Reinigen. Kopfmassagen.

Haarschneiden:

Anwenden von Grundtechniken. Haarschnitte nach der aktuellen Moderichtung.

Farb- und Formveränderungen:

Durchführen traditioneller und moderner Farb-, Form-, Föhn-, Einlege- und Frisieretechniken. Frisurenfinish durchführen.

Haarersatz:

Pflegen. Frisieren.

Schönheitspflege

Hautpflege von Kopf, Gesicht, Hals und Dekolletee:

Beurteilen. Behandeln verschiedener Hauttypen. Reinigen. Massagen.

Dekorative Kosmetik:

Formen und Färben von Augenbrauen und Wimpern. Haarentfernung. Make up.

Hand- und Nagelpflege:

Handmassagen. Entfernen und Auftragen von Nagellack. Formen der Fingernägel. Nageldesign.

Haararbeiten

Maßnahmen. Grundtechniken. Herstellen, Pflegen und Reparieren von Haarteilen bzw. Perücken.

Maskenbilden

Erfassen von Anatomie und Mimik. Herstellen einfacher Masken. Verwenden von Haarteilen.

Gemeinsame didaktische Grundsätze:

Hauptkriterium für die Lehrstoffauswahl ist die Anwendbarkeit auf typische Aufgaben und Situationen der Berufspraxis. Demnach sind die Bereiche „Haararbeiten“ und „Maskenbilden“, ihrem Stellenwert in der Berufspraxis entsprechend, nur grundlegend zu vermitteln.

Vor dem Beginn der Arbeiten in einem Themenbereich müssen die Schülerinnen und Schüler mit Eigenschaften und Anwendungen der Wirkstoffe und der verschiedenen Arbeitstechniken, vor allem mit den arbeitshygienischen Vorschriften, Umweltschutz und den einschlägigen Sicherheitsvorschriften vertraut sein.

Die von der Bildungs- und Lehraufgabe geforderte Sicherheit in den Fertigkeiten wird vor allem durch allmähliche Anhebung des Schwierigkeitsgrades erreicht.

Um in „Fachzeichnen“ die Selbstständigkeit zu erhöhen und den Unterrichtserfolg zu sichern, soll den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit geboten werden, unter Bedachtnahme auf Schnitttechniken eigene Frisuren zu entwerfen sowie Produkte zu präsentieren.

Beim Pflichtgegenstand „Fachberatung mit Wellness und Gesundheit“ empfehlen sich Methoden mit individuellen Aufgabenstellungen, die die Sprechfertigkeit und die Mitteilungsleistung der Schülerinnen und Schüler fördern (z.B. Rollenspiele, Dialoge). Der gezielte Einsatz des Videos ermöglicht Rückmeldungen und Übungen zum adäquaten Verhalten.

Im Bereich Wellness und Gesundheit sollen die Schülerinnen und Schüler befähigt werden zum eigenen und fremden Wohlbefinden die Impulse der Sinne zu erkennen, Sensibilität zu entwickeln und durch gezielte Übungen einen Transfer zur Praxis herzustellen.

Zur Sicherung des Unterrichtserfolges empfiehlt sich, Waren, audiovisuelle Mittel, Fachvorträge und EDV-unterstützte Lehr- und Lernmethoden einzusetzen.

In Ergänzung der betrieblichen Ausbildung soll das „Praktikum“ den Schülerinnen und Schülern vor allem Gelegenheit zum Üben jener Arbeitstechniken geben, die einer besonderen unterrichtlichen Unterweisung bedürfen, wobei eine möglichst enge Verbindung mit den fachtheoretischen Unterrichtsgegenständen herzustellen ist.

Zum Üben und Durchführen von Haarschneide- und Färbetechniken empfiehlt sich der Einsatz von Haarteilen und Übungsköpfen.

Die einschlägigen Fachgebiete sind in enger Verbindung mit den Unterrichtsgegenständen „Fachberatung mit Wellness und Gesundheit“, „Fachkunde“ und „Fachzeichnen“ zu behandeln und in situationsgerechten Arbeits- und Sozialformen anzuwenden.

FREIGEGENSTÄNDE

LEBENDE FREMDSPRACHE

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

DEUTSCH

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

PROJEKTPRAKTIKUM

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen unter Einbeziehung von Maßnahmen der Qualitätssicherung berufsspezifische Aufgaben als komplexe Arbeiten planen, durchführen, präsentieren und kontrollieren können.

Sie sollen dabei der Berufspraxis entsprechend durch Verknüpfung von allgemein bildenden, sprachlichen, betriebswirtschaftlichen, fachtheoretischen und fachpraktischen Inhalten Analysen und Bewertungen durchführen sowie berufsorientierte Lösungen dokumentieren, darstellen und evaluieren können.

Lehrstoff:

Projektplanung:

Erstellen eines Arbeits- und Einsatzplanes. Festlegen der Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe. Auswählen der erforderlichen Materialien sowie der einzusetzenden Werkzeuge, Apparate, Vorrichtungen und Einrichtungen.

Projektdurchführung:

Beschaffen und Überprüfen der Materialien und Werkstoffe. Durchführen der Arbeiten unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung gemäß den festgelegten Arbeitsabläufen.

Projektkontrolle und -darstellung:

Dokumentieren, Evaluieren und Präsentieren der Ergebnisse.

Didaktische Grundsätze:

Beim Planen und Durchführen eines Projektes ist auf die praxisbezogene Bedeutung Wert zu legen. Insbesondere empfehlen sich Aufgabenstellungen mit kundinnenorientiertem und kundenorientiertem Bezug.

Schülerinnen und Schüler sind zum logischen, vernetzten und kreativen Denken zu führen. Dies erfordert bei der Durchführung einer Projektaufgabe die Berücksichtigung verschiedener Wissensgebiete und erfordert somit die Vernetzung der Sachverhalte unterschiedlicher Pflichtgegenstände.

Dabei ist möglichst zu beachten, dass Projekte mit verschiedener Arbeitsdauer und unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden im Team durchgeführt werden.

UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN

BEWEGUNG UND SPORT

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

FÖRDERUNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt III.